

II-666 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 23. 079-Präs. A/70

Anfrage Nr. 292 der Abg. Vollmann und Gen.
 betreffend die Anlegung von Ausweichen bei
 Haltestellen von Autobussen auf den Bundes-
 strassen.

273 / A. B.
 zu 292 / J.
 Präs. am 9. Dez. 1970

Wien, am 30. November 1970

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

Parlament
 1010 Wien...

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Vollmann und
 Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 29. Okt. 1970, betreffend
 die Anlegung von Ausweichen bei Haltestellen von Autobussen auf den
 Bundesstrassen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mit-
 zuteilen:

In dem Entwurf des Bundesstrassengesetzes 1970, der in
 Kürze dem Parlament als Regierungsvorlage zugeleitet wurde, sind
 zunächst - abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung - in
 § 3 die Haltestellenbuchten ausdrücklich als Bestandteil der Bundes-
 strassen angeführt. Gemäß § 8 des Entwurfes hat daher der Bau und
 die Erhaltung dieser Haltestellenbuchten grundsätzlich aus Mitteln des
 Bundes (Bundesstrassenverwaltung) zu erfolgen. Im § 28 Abs. 3 ist in
 Übereinstimmung mit den Kraftfahrliniengesetz 1952 bzw. der darauf
 beruhenden 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952
 (§ 26 dieser Verordnung) festgelegt, dass Haltestellen von Kraftfahrli-
 nien auf Bundesstrassen die hiefür zuständige Behörde nach Anhören der
 Bundesstrassenverwaltung festlegt. Darüber hinaus ist jedoch im § 28
 Abs. 3 des Entwurfes entsprechend der bisherigen Rechtslage normiert,
 dass der Bund (Bundesstrassenverwaltung) die Ausgestaltung der Halte-
 stellen, Strassenverbreiterungen, Ausweichen u. dgl., somit Haltestellen-
 buchten, vom Ersatz der Kosten abhängig machen kann. Durch diese

zu Zl. 23.079-Präs. A/70

Bestimmung ist die Bundesstrassenverwaltung in die Lage versetzt, selbst die Verkehrsnotwendigkeit einer Haltestellenbucht zu beurteilen und nach Maßgabe der Verkehrsnotwendigkeit, der Ausbaumaßnahmen an der Strasse sowie der finanziellen Mittel die Haltestellenbucht auf ihre Kosten zu bauen. Falls die Bundesstrassenverwaltung die angeführten Kriterien nicht für gegeben erachtet, wird sie von der Bestimmung des § 28, Abs. 3 Gebrauch machen können. Nach Gesetzwerdung des genannten Entwurfes werden diesbezügliche Richtlinien durch das Bundesministerium für Bauten und Technik an die nachgeordneten Dienststellen (Landeshauptmänner) ergehen, die diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben werden.

Die Ausgestaltung von Autobushaltestellen mit Wartehäusern kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Bauten und Technik dem Strassenerhalter nicht zugemutet werden. Während für die Bezahlung von Haltestellenbuchten durch den Strassenerhalter geltend gemacht werden kann, dass diese zumindest teilweise zur Hebung der Verkehrsflüssigkeit und damit auch der Verkehrssicherheit auf der Strasse beitragen, ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Strassenerhaltung, konsequenterweise müssen hier Bund, Länder, Gemeinden und private Strassenerhalter gleich behandelt werden, und Errichtung von Wartehäuschen nicht gegeben; derartige Anlagen sind vielmehr von Kraftfahr-
linienunternehmen zu bezahlen. Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik für diese Frage besteht nicht.

